

## **Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 53.01-100-53.0116/13/3.2.2.1

Düsseldorf, den 07.05.2014

### **Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Hochofenanlage der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Einblasen von Kohlenstaub in den Hochofen sowie durch Änderung der Stickstoffversorgung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der DK Recycling und Roheisen GmbH mit Bescheid vom 28.04.2014 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Hochofenanlage am Standort Werthausener Str. 182 in 47053 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblätter:** Referenzdokument über beste verfügbare Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung

**Link zu den BVT-Merkblättern:**      [BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Brandt



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung  
DK Recycling und Roheisen GmbH  
Werthausener Str. 182  
47053 Duisburg

Datum: 28. April 2014

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0116/13/3.2.2.1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt  
Zimmer: Ce 36  
Telefon:  
0211 475-9317  
Telefax:  
0211 475-2790  
joerg.brandt@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Hochofenanlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Einblasen von Kohlenstaub in den Hochofen sowie die Änderung der Stickstoffversorgung**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 21.10.2013

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen  
2. Nebenbestimmungen

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0116/13/3.2.2.1**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 21.10.2013, Eingang am 22.10.2013, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Hochofenanlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Einblasen von Kohlenstaub in den Hochofen sowie die Änderung der Stickstoffversorgung ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma DK Recycling und Roheisen GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED33



sowie der Nr. 3.2.2.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

**der Hochofenanlage**

**am Standort**

**DK Recycling und Roheisen GmbH,  
Werthausen Str. 182, 47053 Duisburg,  
Gemarkung Duisburg, Flur 308, Flurstück 60**

erteilt.

**Gegenstand der Änderung** ist

- a) **die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Einblasen von Kohlenstaub in den Hochofen mit einer Durchsatzleistung von bis zu 8 Tonnen Kohlenstaub pro Stunde, bestehend aus einem 250 Tonnen fassenden Vorratssilo, zwei Fördergefäßen sowie dazu gehörigen Rohrleitungen und einem statischen Verteiler,**
- b) **die Änderung der Stickstoffversorgung durch den Anschluss des Werksnetzes an die Stickstofffernleitung FL 139, einschließlich der Errichtung einer Übergabestation sowie die Änderung der werkeigenen Stickstoffleitungen,**
- c) **der Rückbau eines Vorratstanks und eines Luftverdampfers für Stickstoff.**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

**2. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die der Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



### 3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**5.690,-- Euro.**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.2.4.c sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzzeichens

**T187080606DK RECYCLING.**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

#### Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.



### III.

#### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### IV.

#### Begründung

##### **A. Sachverhalt**

###### Genehmigungsantrag

Die DK Recycling und Roheisen GmbH betreibt am Standort Werthäuser Str. 182 in 47053 Duisburg eine Anlage zum Erschmelzen von Roheisen mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde (Hochofenanlage). Die bestehende Hochofenanlage soll durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Einblasen von Kohlenstaub und durch die Änderung der Stickstoffversorgung geändert werden. Die DK Recycling und Roheisen GmbH hat für dieses Vorhaben am 21.10.2013 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hochofens gestellt.

##### **B. Sachentscheidung**

###### I. Formelle Voraussetzungen

###### 1. Zuständigkeit



Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

### a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Planungsrecht, Baurecht, Brandschutz

### b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

### c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVP-G ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVP-G ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP-G aufgeführten Kriterien erhebliche



nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben.

## II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden und Fachdezernaten geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



#### Betrachtung Lärm:

Gemäß dem Schallgutachten vom 04.06.2013 verursachen die von der Anlage, einschließlich dem Fahrzeugverkehr (8 LKW pro Tag), ausgehenden Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten IO 1 (Blücherstraße 75) und IO 3 (Klever Straße 52, Neuenkamp) einen Beurteilungspegel, der deutlich mehr als 20 dB(A) unterhalb des jeweiligen Tages-Immissionsrichtwertes von 55 dB(A) liegt. Auch die Pegel der kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen (LKW-Bremsimpulse, Abreinigungsimpulse) liegen weit unterhalb des Tages-Immissionsrichtwertes von 55 dB(A).

Auf die nächtliche LKW-Anlieferung von Kohlenstaub und die Befüllung der Siloanlage zur Nachtzeit wurde seitens der Antragstellerin verzichtet. Durch die Nebenbestimmung Nr. 6.3 wird sichergestellt, dass die Vorgaben zur Schallminderung aus dem v. g. Gutachten, welche dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, umgesetzt werden.

#### Betrachtung Luftverunreinigungen:

Die neu zu errichtenden Anlageteile der Kohlenstaubeinblasanlage verfügen über keine relevanten Abluftquellen im Sinne der TA Luft. Die im Antrag beschriebenen Aufsatzfilter der Siloanlage und der Fördergefäße dienen zum Reinigen und kontrolliertem Ableiten während des Befüllungsvorgangs und zum notwendigen Druckausgleich aufgrund der Stickstoffbeaufschlagung. Die hierdurch entweichenden Massenströme an Staub liegen weit unterhalb des Bagatellmassenstromes der Nr. 4.6.1.1 TA Luft von 1 kg/h. Auf das Emissionsverhalten der Hochofenanlage hat die Kohlenstaubeinblasanlage keine negativen Auswirkungen.

#### Betrachtung Anlagensicherheit:

Die Kohlenstaub-Einblasanlage wird im nord-östlichen Teil des Werksgeländes in einem Abstand von ca. 50 m zur Hochofenanlage errichtet. Der Abstand zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze (Nachbarbetrieb Fa. Siemens) beträgt ca. 70 m. Die nächste Wohnbebauung in nordwestlicher Richtung liegt ca. 750 m vom Vorhabenstandort entfernt, in süd-östlicher Richtung beträgt die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ebenfalls ca. 750 m.





Der neu eingesetzte Stoff, Steinkohlenstaub, fällt nicht unter den Anhang 1 der Störfallverordnung. Als Gemisch in Verbindung mit Luft gilt Steinkohlenstaub als explosionsfähig. Der Steinkohlenstaub wird in einem Silo (500 m<sup>3</sup>) in einer Stickstoffatmosphäre gelagert und gehandhabt, so dass die Entstehung einer explosionsfähigen Atmosphäre verhindert wird. Ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der Betriebssicherheitsverordnung ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Hochofenanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Einblasen von Kohlenstaub in den Hochofen und die Änderung der Stickstoffversorgung wurden von den beteiligten Behörden und Fachdezernaten keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden und Fachdezernaten vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

## 2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der DK Recycling und Roheisen GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 21.10.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Hochofenanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## **C. Kostenentscheidung**

### Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin aufer-



legt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **5.690,-- Euro**.

### I. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

### II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.2.2.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 5.960,-- Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 2.150.000,-- Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 7.700,-- Euro.



## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg 2.730,-- Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 7.700,-- Euro.

## 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 5.390,-- Euro.

## 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Hochofenbetrieb wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **5.390,-- Euro** festgesetzt.

## 5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Hochofenanlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,-- und 500,-- Euro zu erheben.



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,- Euro**.

## V.

### Rechtsbehelf

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.**

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.



Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

(Dr. Böhm)



## Verzeichnis der Antragsunterlagen

### Ordner 1 von 1

<b>0. Antragsanschreiben vom 22.10.2013</b>	2 Blatt
<b>1. Antragsformular 1</b>	2 Blatt
1.1 Verzichtserklärung Nachtentladung	1 Blatt
<b>2. Topographische Karte</b>	1 Blatt
<b>3. Angaben zur UVP-Vorprüfung</b>	2 Blatt
<b>4. Lagepläne</b>	
4.1 Lageplan KSE-Anlage	1 Blatt
4.2 Lageplan Stickstoffleitung	1 Blatt
<b>5. Antragserläuterung</b>	3 Blatt
<b>6. Bauantragsformulare und Kurzbeschreibung</b>	
6.1 Bauantragsformulare	6 Blatt
6.2 Kurzbeschreibung	1 Blatt
<b>7. Flurkarte</b>	1 Blatt
<b>8. Aufstellungspläne und Bauzeichnungen</b>	
8.1 Übersicht KSE-Anlage	1 Blatt
8.2 Einplanung KSE-Anlage	1 Blatt
8.3 Schalung, Fundamentplatte KSE-Anlage	1 Blatt
<b>9. Antragsformulare 2 - 6</b>	
9.1 Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1 Blatt
9.2 Formular 3 – Technische Daten	1 Blatt
9.3 Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen Luft	1 Blatt
9.4 Formular 5 – Quellenverzeichnis Luft	1 Blatt
9.5 Formular 6 – Abgasreinigung	2 Blatt



10.	<b>Verfahrensbeschreibung KSE-Anlage</b> .....	16 Blatt
11.	<b>Verfahrensfließbild Eisenerzeugung</b> .....	1 Blatt
12.	<b>Brandschutzkonzept</b> .....	7 Blatt
13.	<b>Explosionsschutzdokument</b> .....	23 Blatt
14.	<b>Lärmprognose des TÜV-Hessen</b> .....	53 Blatt
15.	<b>Statische Berechnung Gründung und Fundamente</b> .....	56 Blatt
16.	<b>Sicherheitsdatenblatt Steinkohlenstaub</b> .....	13 Blatt
17.	<b>Zertifikat DIN EN ISO 9001/14001</b> .....	1 Blatt
18.	<b>Einverständniserklärungen</b>	
18.1	Einverständniserklärung des Immissionsschutz- beauftragten.....	1 Blatt
18.2	Einverständniserklärung des Störfallbeauftragten.....	1 Blatt
19.	<b>-leer-</b>	
20.	<b>-leer-</b>	

Anlage 1

Seite 2 von 2



**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG**  
**53.01-100-53.0116/13/3.2.2.1**

Anlage 2  
Seite 1 von 6

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderungen sowie der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt des Baubeginns der Anlage unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.





## 2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

## 3. Brandschutz

- 3.1 Die vorhandenen Feuerwehrläne sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr, Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“, abzustimmen (s. Anlage 10).
- 3.2 Feuerwehrläne müssen auf aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unmittelbar mitzuteilen.

## 4. Bodenschutz

- 4.1 Gemäß der wasserrechtlicher Erlaubnis für das Gelände ist die Oberfläche zu versiegeln. Nach Errichtung baulicher Anlagen ist die Versiegelung, sobald die Möglichkeit besteht, wieder dicht an aufgehende Bauwerke herzustellen, dabei sind die Vorgaben aus der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beachten.
- 4.2 Die Tiefbauarbeiten sind durch einen Sachverständigen, der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.



4.3 Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch den Sachverständigen sicherzustellen:

Anlage 2  
Seite 3 von 3

- Fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen.
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung schädliche Bodenveränderungen / Altlasten angetroffen werden.
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen kontaminierter Bodenmassen sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden.
- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben die beim Aushub schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten entstehen.
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung.
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).
- Separierung schädlicher Bodenmassen.
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung).
- Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist.
- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal.
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit.
- Umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg - Amt für Umwelt und Grün - Untere Bodenschutzbehörde beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen.



- 4.4 Der Bericht des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und unaufgefordert vorzulegen.
- 4.5 Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens 10 Werktage vorab schriftlich mitzuteilen.

Anlage 2  
Seite 4 von 3

## 5. Immissionsschutz während der Errichtung/ Bauphase

- 5.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 5.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik zur Begrenzung von Emissionen entsprechen.
- 5.3 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Bauarbeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

## 6. Immissionsschutz

- 6.1 Im Abgas der Quellen 171 (Aufsatzfilter Kohlesilo) und 172 (Aufsatzfilter Fördergefäße) darf folgende Massenkonzentration, bezogen auf den Normzustand des Abgases (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschritten werden:



Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub

10 mg/m<sup>3</sup>

Anlage 2

Seite 5 von 3

- 6.2 Die Filteranlagen der vorgenannten Quellen sind regelmäßig (mindestens jedoch vierteljährlich) auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten. Das Ergebnis der Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.3 Die im Kapitel 9 Tabelle 8 des Lärmgutachtens Nr. L 7458 des TÜV-Hessen vom 04.06.2013 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, sind umzusetzen.
- 6.4 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen, ob die aufgeführten Schallschutzmaßnahmen umgesetzt wurden. Der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht zu fertigen. Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zuzusenden.

## 7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die Kohleeinblasanlage ist mindestens an den Eckbereichen durch z. B. Aufkantung, Leitplanken, Poller, etc. gegen Anfahren durch LKW zu schützen.
- 7.2 An den Absturzkanten der Bühnen an der Kohleeinblasanlage sind mindestens 1,00 m hohe Geländer mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen.
- 7.3 Treppen- und Podestgeländer müssen mindestens 1,00 m hoch sein.



- 7.4 Ein Druckabfall in den Förderleitungen für Kohlenstaub muss in der Leitwarte optisch und/ oder akustisch eindeutig erkennbar sein.
- 7.5 Umfüllvorgänge von Kohlenstaub dürfen nur unter ständiger Beaufsichtigung erfolgen. Ist dieses über Kamera/ Monitor aus technischen Gründen nicht möglich, so ist der Bediener gegen Witterungseinflüsse zu schützen.
- 7.6 Die Unterweisung der Beschäftigten muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden. Der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, dass die Unterweisungsinhalte von den Beschäftigten auch verstanden wurden.
- 7.7 Für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch für An- und Abfahrvorgänge sowie für Reparatur- und Wartungsarbeiten sind Betriebs- und Arbeitsanweisungen zu erstellen.
- 7.8 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind nach schriftlichen Anweisungen auszuführen; Ein Arbeitsfreigabe/-erlaubnisverfahren ist anzuwenden bei
- gefährlichen Tätigkeiten und
  - Tätigkeiten, die durch Wechselwirkung mit anderen Arbeiten gefährlich werden können.

Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Arbeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen.